

3. Änderung der Ordnung über die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen an Professorinnen und Professoren der Technischen Hochschule Wildau

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 S. 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], S., Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/19, [Nr. 30], S.32), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und Professorinnen und hauptamtliche Hochschulleitungen im Geltungsbereich des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (Hochschulleistungsbezügeverordnung - HLeistBV) vom 20. September 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 85]) und § 10 Abs. 1 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 21.08.2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. 45/2019), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 22. August 2022 (Amtliche Mitteilung 29/2022) hat der Senat der Technischen Hochschule Wildau in seiner Sitzung am 25. November 2024 die folgende 3. Änderung der Ordnung über die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen an Professorinnen und Professoren der Technischen Hochschule Wildau erlassen, genehmigt durch die Präsidentin der TH Wildau am 09. Dezember 2024.

Artikel I

Die Ordnung über die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen an Professorinnen und Professoren der Technischen Hochschule Wildau vom 9. Januar 2018 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 2/2018), zuletzt geändert durch die 2. Änderungsordnung vom 10.06.2022 (Amtliche Mitteilungen Nr. 24/2022), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der erste Spielstrich wie folgt geändert:

- a) Folgender Halbsatz in § 1 wird gestrichen: *„in Verbindung mit der Festsetzung des Besoldungsdurchschnitts in der für die Technische Hochschule Wildau maßgeblichen Höhe“*

2. § 1a wird neu eingefügt:

„§ 1a

Besoldungsdurchschnitt/Vergaberahmen

- (1) Der Besoldungsdurchschnitt wird für das Jahr 2025 auf 96.648,67 Euro festgesetzt.*
- (2) Die Festsetzung erfolgt jahresweise durch den Kanzler als Beauftragten für den Haushalt. Die allgemeinen Besoldungsentwicklungen werden dabei berücksichtigt.*
- (3) Der Vergaberahmen errechnet sich aus Anzahl der Vollzeitäquivalenten der in W2 und W3 besoldeten Professorinnen und Professoren multipliziert mit dem Besoldungsdurchschnitt abzüglich der jeweiligen Grundgehälter der in W2 und W3 besoldeten Professorinnen und Professoren.*
- (4) Der Vergaberahmen steht für die Vergabe von Leistungsbezüge nach §§ 31, 32 und 33 BrgBesG zur Verfügung.*
- (5) Der Vergaberahmen darf nicht überschritten werden.*
- (6) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Vergaberahmen durch Beschluss im Präsidium und mit Zustimmung des Beauftragten für den Haushalt jährlich einmalig um maximal ein Prozent erhöht werden.“*

3. § 4 wird wie folgt ergänzt und geändert:

- a) In § 4 Abs. 2 wird als zehnter Spiegelstrich ergänzt: „- besonderes Engagement bei der Kooperation mit anderen Hochschulen, Schulen und der Praxis“
- b) In § 4 Abs. 3 wird nach dem achten Spiegelstrich ergänzt:
- *besonderes Engagement bei der Bildung von Forschungsschwerpunkten*
 - *besonderes Engagement bei der Kooperation mit anderen Hochschulen sowie mit Einrichtungen der Wissenschaft und der Praxis*
 - *besonderes Engagement bei der Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern*
 - *besonderes Engagement bei der Leitung, Initiierung sowie Mitwirkung an Projekten des Wissens- und Technologietransfers einschließlich Existenzgründungen und des Gesellschaftstransfers*
 - *besonderes Engagement im Bereich der Wissenschaftskommunikation einschließlich des Forschungsmarketings*
 - *besonderes Engagement bei der aktiven Beteiligung der Bevölkerung an Forschungsvorhaben beispielsweise in Form von Mitarbeit, Beisteuerung von Wissen oder Bereitstellung von Mitteln und Ressourcen.“*
- c) In § 4 Abs. 4 wird als siebter Spiegelstrich ergänzt: „- *besonderes Engagement bei der Kooperation mit anderen Hochschulen, Schulen und der Praxis*“
- d) In § 4 Abs. 5 wird als sechster Spiegelstrich ergänzt: „- *Besonderes Engagement bei der Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern*“
- e) In § 4 Abs 6 wird der Verweis aktualisiert in „§ 44 BbgHG“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Leistungsbezüge gemäß § 4 werden in der Regel in folgenden vier Stufen gewährt.

Stufe 1: entfällt

Stufe 2: Leistungen, die das Profil des Studienganges / Fachbereiches als Lehr- und Forschungsinstitution nachhaltig mitprägen.

Diese Stufe entspricht 4,00 % des Grundgehaltes W2 am 01. Januar des laufenden Kalenderjahres.

Stufe 3: Leistungen, die das Profil der Technischen Hochschule Wildau als Lehr- und Forschungsinstitution im regionalen / nationalen Rahmen prägen.

Diese Stufe entspricht weiteren 5,00 % des Grundgehaltes W2 am 01. Januar des laufenden Kalenderjahres.

Stufe 4: Leistungen, die das Profil der Technischen Hochschule Wildau als Lehr- und Forschungsinstitution im internationalen Rahmen positiv beeinflussen und zur Erhöhung der internationalen Reputation beitragen.

Diese Stufe entspricht weiteren 6,00% des Grundgehaltes W2 am 01. Januar des laufenden Kalenderjahres.

Stufe 5: Leistungen, die das Profil der Technischen Hochschule Wildau als Lehr- und Forschungsinstitution im internationalen Rahmen prägen und zur Erhöhung der internationalen Reputation wesentlich beitragen.

Diese Stufe entspricht weiteren 7,00% des Grundgehaltes W2 am 01. Januar des laufenden Kalenderjahres.

Die Beträge sind zu den übrigen monatlich zu zahlenden Bezügen hinzuzurechnen. Die Beträge gelten für ein ganzes Vollzeitäquivalent.“

b) In § 5 Abs. 2 wird der erste Satz gestrichen.

c) § 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In § 7 Abs. 2 ändert sich der Satz

„Präsidentin / Präsident: 28 v.H. des Grundgehalts W3“

in

„Präsidentin / Präsident: 14 v.H. des Grundgehalts W3“.

b) In § 7 Abs. 2 wird der Satz zu den *Nebenamtliche Vizepräsidentin / Nebenamtlicher Vizepräsident* wird in Abs 3 verschoben und geändert.

c) In § 7 Abs. 3 S. 1 wird der Verweis aktualisiert.

d) In § 7 Abs. 3 wird der Satz zu den *Nebenamtliche Vizepräsidentin / Nebenamtlicher Vizepräsident*“ aus Abs 2 ergänzt und der Satz

„Nebenamtliche Vizepräsidentin / Nebenamtlicher Vizepräsident: 18 v.H. des zum Zeitpunkt ihrer Wahl...“

geändert in

„Nebenamtliche Vizepräsidentin / Nebenamtlicher Vizepräsident: 13 v.H. des zum Zeitpunkt ihrer Wahl...“ .

e) In § 7 Abs. 3 wird der Satz

„Dekanin / Dekan: 16 v.H. des Grundgehaltes W3...“

geändert in

„Dekanin / Dekan: 12 v.H. des Grundgehaltes W3...“.

5. § 8a wird neu eingefügt:

*„§ 8a
Übergangsbestimmungen*

- (1) Der Besitzstand (Leistungsbezüge sowie Erklärungen zur Ruhegehaltfähigkeit), bleibt gewahrt.*
- (2) Besondere Leistungsbezüge (§ 4), welche unbefristet vergeben wurden und nicht mit der Erhöhung des Grundgehaltes gemäß Art. 3 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2024 im Land Brandenburg vom 21. Juni 2024 verrechnet werden, nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.*
- (3) Besondere Leistungsbezüge (§ 4), welche befristet vergeben wurden und nicht mit der Erhöhung des Grundgehaltes gemäß Art. 3 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2024 im Land Brandenburg vom 21. Juni 2024 verrechnet werden, werden bei wiederholter Vergabe unbefristet gewährt und nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.“*

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Wildau, 09.12.2024

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau